

Hauptsatzung der Gemeinde Ockenheim vom 05.08.2020

Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 2 Ältestenrat
- § 3 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
- § 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
- § 6 Beigeordnete
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
- § 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 9 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 11 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat auf Grund der § 24 und § 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), der § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ockenheim erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <https://www.vg-gau-algesheim.de>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslagefrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass mindestens sieben Tage Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathaus, Bahnhofstrasse 12, befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathaus, Bahnhofstrasse 12, befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, dem der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertreter angehören.
- (2) Der Bürgermeister kann sich in wichtigen kommunalpolitischen Angelegenheiten sowie zu Fragen bezüglich der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen durch den Ältestenrat beraten lassen.
- (3) Der Ältestenrat soll den Informationsfluss zwischen dem Gemeinderat, seinen Fraktionen und der Verwaltung verbessern.

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Bau – und Umweltausschuss
 3. Ausschuss für wirtschaftliche Entwicklung und Weinbau
 4. Ausschuss für Dorfentwicklung und Verkehr
- (3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter im Haupt- und Finanzausschuss werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter aller sonstigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und der sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters hat der Rechnungsprüfungsausschuss bei der nächsten Sitzung den Vorsitzenden und Stellvertreter neu zu wählen.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt – und Finanzausschuss die Federführung.
- (2) Dem Haupt – und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über:
 1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen,
 3. die Regionalplanung,
 4. Entwicklungsvorhaben,
 5. die Finanzplanung.
- (3) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über Angelegenheiten zur Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 36 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) übertragen.

Dem Ausschuss für wirtschaftliche Entwicklung und Weinbau wird die Vergabe von Wegebaumaßnahmen übertragen, sofern sich die Kosten im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewegen.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Dem Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro im Einzelfall.
2. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 250,- Euro.
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung.
4. Abgabe aller verbindlichen Erklärungen im Rahmen von Insolvenzverfahren.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde Ockenheim hat 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Gemeinde Ockenheim werden keine Geschäftsbereiche gebildet.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates und der gemeindlichen Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,- Euro je Sitzung gewährt. Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (2) Soweit die Sitzungsunterlagen ausschließlich elektronisch übermittelt werden, erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderats zur Abgeltung ihrer Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragung und eventuelle eigene Druckkosten eine monatliche Pauschale in Höhe von Euro 10,- pro angefangenen Monat der Gremienzugehörigkeit. Soweit Mitglieder des Ortsgemeinderates noch dem Verbandsgemeinderat Gau-Algesheim angehören und dafür auch Entschädigungen für die elektronische Übermittlung der Sitzungsunterlagen erhalten, wird die Entschädigung nur einmal gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 10,- Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 10,- Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnen-des Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 10,- Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung gemäß der Regelung in § 7 Absatz 1.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderats, denen keine pauschale Entschädigungen für elektronische Sitzungsunterlagen gewährt wird, erhalten, soweit die Sitzungsunterlagen nebst Anlagen ausschließlich elektronisch übermittelt werden, zur Abgeltung ihrer Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragung und eventuelle eigenen Druckkosten eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro bei Teilnahme an einer Ausschusssitzung, maximal 120 Euro im Jahr. Bei dem Höchstbetrag werden weitere Entschädigungen für elektronische Sitzungsunterlagen für Ausschusssitzungen der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim berücksichtigt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 7 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und deren Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgeschriebene Aufwandsentschädigung. Die § 7 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.
- (4) Sofern nach steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschalsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 7 Absatz 4 sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.09.2004 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 26.08.2009, 26.05.2010 und 26.06.2019 außer Kraft.

Ockenheim, den 05.08.2020

gez. Arnold Müller
Ortsbürgermeister